Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und StÃ¤rkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. SchulrechtsÃ¤nderungsgesetz)

Stellungnahme
des Philologenverbandes Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und StÃ¤rkung der Eigenverantwortung von Schulen
(16. SchulrechtsÃ¤nderungsgesetz) sowie zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften
VerbÃ¤ndebeteiligung gem. Â§ 77 Schulgesetz
Aktenzeichen: 221-2.02.02.01-164246

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

vielen Dank fÃ¼r die MÃ¶glichkeit einer schriftlichen Stellungnahme.

Zu Â§ 2 Abs. 6 Nr 9

Der bisherige Paragraph weist grundsÃ¤tzlich einen verantwortungsbewussten und sicheren Umgang mit Medien als Bildungsziel aus. Die neue Formulierung legt nicht mehr diesen allgemeinen Charakter fest, sondern fokussiert (nicht nachvollziehbar) auf die digitale Welt.

Um die grundsÃ¤tzliche Medienbildung zu verankern, ist daher aus der Sicht des PhV NRW die nachfolgende Formulierung vorzuziehen:

- mit Medien â€“ auch in der digitalen Welt â€“ verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

Zu Â§ 3 Abs. 2

Aus der BegrÃ¼ndung zu dieser ErgÃ¤nzung erschlieÃŸt sich fÃ¼r den PhV NRW aus der bisherigen Formulierung nicht die genaue Intention. Eine bildungsgangspezifische Schwerpunktsetzung, im Sinne einer besonderen Gesamtkonzeption, erkennen wir nicht. Somit halten wir die ErgÃ¤nzung folglich fÃ¼r entbehrlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gymnasium eine Schulform mit nur einem Bildungsgang ist.

Zu Â§ 8 Abs 2 i.V. mit Â§ 65 Abs 2 Nr. 6

GemÃ¤ÃŸ der Reihung in der Ãœberschrift â€žUnterricht, Unterrichtsorganisation, Digitalisierungâ€œ mÃ¼sste der neue Abs 2 eigentlich zuletzt aufgefÃ¼hrt werden.

Den in der SchulrealitÃ¤t gegebenen Sachstand in eine Rechtsform zu gieÃŸen ist nachvollziehbar und richtig, insbesondere auch in Form einer â€žKannâ€œ-Bestimmung.

In der Erweiterung der Mitbestimmung im Rahmen der Schulkonferenz in Abs 2 Nr. 6 sehen wir ein Problem. Der Entscheidungsspielraum der Schulkonferenz ist nach unserer Auffassung zu ungenau gefasst. Die Ãœbertragung derartiger Kompetenzen kÃ¶nnte Konflikte nach sich ziehen und ist nicht geeignet, den Frieden in den Schulen in entscheidenden Fragen der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und SchÃ¼lern untereinander zu sichern. Im Gegenteil: Das vergangene Jahr hat gezeigt, dass es sehr wohl unterschiedliche Interessen bei der Nutzung digitaler Arbeits- und Kommunikationsplattformen gibt.
Es handelt sich hier z.B. um grundsÃ¤tzliche Fragen der Arbeitszeit und Erreichbarkeit von LehrkrÃ¤ften. Viele dieser Fragen konnten im Rahmen der Dienstvereinbarung LOGINEO NRW und den dazugehÃ¶rigen Produkterweiterungen rechtssicher geklÃ¤rt werden. An den Schulen, an denen diese Plattform nicht genutzt wird, fehlen derartige Regelungen oft. Leider hat es der Dienstherr bisher versÃ¤umt, den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Nutzung digitaler Arbeits- und Kommunikationsplattformen fÃ¼r Lehrerinnen und Lehrer und SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler flÃ¤chendeckend im Land umzusetzen.

Diese Regelung muss aus Sicht des PhV NRW auf Landesebene verantwortungsvoll getroffen werden. Ein Delegieren der Behandlung derartiger Fragen in die jeweiligen Schulkonferenzen hÃ¤lt der PhV NRW fÃ¼r nicht angemessen. Diese Regelung ist zur Beantwortung derartiger Fragen daher aus unserer Sicht ungeeignet. Sie sollte daher aus dem Entwurf gestrichen werden.

Zu Â§ 11 Abs. 6

Die verbindliche EinfÃ¼hrung eines BeratungsgesprÃ¤ches durch die weiterfÃ¼hrende Schule bei fehlender entsprechender (auch eingeschrÃ¤nkter) Schulformempfehlung ist richtig, aber bereits gelebte Praxis. Aus PhV NRW Sicht ist diese ErgÃ¤nzung jedoch nicht ausreichend, da der Primat des Elternwillens nach wie vor einer kompetenten und am Wohle des einzelnen Kindes orientierten Beratung jegliche Verbindlichkeit entzieht. Aus unserer Sicht muss darÃ¼ber hinaus das vorgezogene Anmeldeverfahren abgeschafft werden, um den Eltern die Wahl und den weiterfÃ¼hrenden Schulen die freie MÃ¶glichkeit der Aufnahme von SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern zu erÃ¶ffnen. Es kann nicht sein, dass Gymnasien, vor allem in lÃ¤ndlichen Regionen, SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler mit einer Hauptschulempfehlung aufnehmen mÃ¼ssen, weil diese an anderen weiterfÃ¼hrenden Schulen keine Aufnahme erhalten haben. Dies kann weder im Sinne der SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler noch im Sinne einer auf QualitÃ¤t und Chancengerechtigkeit ausgerichteten Bildung sein.

Zu Â§ 12, Â§ 16

Aus Sicht des PhV NRW gehÃ¶rt das Gymnasium, gem. Art. 29 Abs 2, zu den Schulformen, die ausschlieÃŸlich auf die allgemeine Hochschulreife ausgerichtet sind
(GpA, KMK Beschluss vom 15. Oktober 2020). Dies entspricht auch den in Â§ 16 Abs 1 SchulG festgelegten Bildungszielen. Daher fordern wir fÃ¼r die Formulierung ***â€žâ€¦eines dem 1. Schulabschluss gleichwertigen Abschlussâ€œ*** beizubehalten. In der vom MSB intendierten Regelung vergÃ¤be sonst das Gymnasium alle SchulabschlÃ¼sse. Als Minimalkompromiss ist die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses am Ende der Klasse 10 (G9) bzw. nach der EF (G8) zu sehen. Wir verweisen hier auf die MÃ¶glichkeit der oben zitierten Formulierung fÃ¼r den Bereich der sonderpÃ¤dagogischen FÃ¶rderung (Entwurf Â§ 19), die so in der KMK Beschlussfassung ebenfalls so nicht vorgegeben ist (vgl. (4) des Art. 29).

Zu Â§ 42 Abs 6 i.V.zu Â§ Â§65 Abs 2 Nr. 14

Eine Auseinandersetzung der Schulen mit dem Thema â€žGewalt und sexueller Missbrauchâ€œ halten wir fÃ¼r angebracht angesichts der schulischen RealitÃ¤t. Der Philologenverband erwartet, dass das MSB und QUA-LiS Musterkonzepte zur VerfÃ¼gung stellen, die von den einzelnen Schulen auf die jeweiligen BedÃ¼rfnisse angepasst werden kÃ¶nnen und nicht, wie so oft, dass alle Schulen im Land parallel das Gleiche entwickeln mÃ¼ssen. Lehrerinnen und Lehrer sind auÃŸerdem nicht aus ihrer Rolle heraus Experten in dieser Thematik.

Zu Â§ 53

(6) An den Gymnasien gibt es nur ein erweitertes Mitglied der Schulleitung, dies ist die stellvertretende Schulleitung. Um hier eine klare und einheitliche Handhabe zu ermÃ¶glichen, wÃ¤re daher aus unserer Sicht nicht die Formulierung â€žMitglied der Schulleitungâ€œ sondern die stellvertretende Schulleitung zu benennen.

Zu Â§ 75 Abs. 3

Der PhV NRW lehnt diese Anpassung ab. Schulstufenspezifische Mitwirkungsgremien sind sehr wichtig, stellen aber grundsÃ¤tzlich eine beachtliche ErhÃ¶hung der Arbeitslast dar (Schulkonferenzen, Schulpflegschaft, SchÃ¼lervertretungen), insbesondere auch fÃ¼r die Schulleitungen und ggf. mehrfach beteiligte LehrkrÃ¤fte. Aus PhV NRW Sicht ist die Notwenigkeit fraglich, insbesondere mit dem Blick auf Grundsatzentscheidungen, die dann von allen Teilkonferenzen einzeln, aber doch gleichsam zu treffen sind. Diese erweiterte MÃ¶glichkeit wird zu vermehrten Abstimmungsprozessen fÃ¼hren (vor allem bei unterschiedlichen Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen) und damit die Zahl der Konferenzen erhÃ¶hen. Wir sehen in dieser MÃ¶glichkeit keine Verbesserung und auch keine Notwendigkeit einer solchen.

Zu Â§ 87

Der PhV NRW lehnt diese Anpassung ab. Es besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, LehrkrÃ¤fte jenseits von Fachberatungsaufgaben, die sich nur auf UnterrichtsfÃ¤cher beziehen, mit allgemein schulfachlichen Aufgaben zu betrauen. Die Mehrzahl der schulaufsichtlichen Aufgaben bedarf umfÃ¤nglicher Kompetenzen, insbesondere auf der Leitungsebene, die bei â€žnormalen LehrkrÃ¤fteâ€œ nicht vorausgesetzt werden kÃ¶nnen.

Zu Â§ 121

In der DV LOGINEO NRW ist festgeschrieben, dass die Nutzung von LOGINEO NRW freiwillig ist. Demzufolge kann die Datenverarbeitung personenbezogener Daten fÃ¼r LehrkrÃ¤fte im Rahmen des Einsatzes von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschlieÃŸlich Videokonferenzsystemen nur nach vorheriger Einwilligung der einzelnen Lehrkraft zu Nutzung erfolgen.

Anpassung schulrechtlicher Vorgaben

Artikel 2 APO-S I: vgl. AusfÃ¼hrungen zu Â§Â§ 12 und 16
Artikel 3 APO-GOSt: vgl. AusfÃ¼hrungen zu Â§ 12, 16 (insbes. zu Nr 4: Â§ 40 Abs. 2)

DÃ¼sseldorf, den 03. November 2021

gez. Sabine Mistler
Vorsitzende PhV NRW

- Stellungnahme als PDF-Datei